

## **Hinweis und Formulierungsvorschlag für BWVL-Mitgliedsunternehmen**

### **Betr. Mithaftung bei Überladung**

Nachfolgend möchten wir die Rechtslage bei Überladungen zusammenfassen:

Die Überladung von Kraftfahrzeugen ist nach der Veröffentlichung des neuen Bußgeldkataloges bzw. Verwarnungsgeldkataloges erneut ins Rampenlicht getreten. Bekanntlich wird bei einer Überladung von mehr als 5 % ein Bußgeld erhoben, das zudem eine Punkteeintragung im Verkehrszentralregister nach sich zieht. Eine Verwarnung wird bereits ab einer Überladung von 2 % und mehr ausgesprochen.

Bereits in der Vergangenheit konnte der Verlader mit Bußgeld belegt werden, wenn er der Veranlasser der Überladung war. Dies ergibt sich aus dem Einheitstäterprinzip im Ordnungswidrigkeitengesetz. Dies unterscheidet nicht mehr zwischen Täter und Teilnehmer, sondern geht von einem Einheitstäter aus. Zwar richtet sich die Vorschrift, daß das Fahrzeug nicht überladen werden darf, in erster Linie an den Fahrer und auch an den Halter. An dessen Ordnungswidrigkeit kann sich der Verlader jedoch beteiligen. Regelmäßig weiß der Verlader, wieviel Tonnen ein Fahrzeug laden darf. Ordnet er an, daß mehr als die maximal mögliche bzw. zulässige Ladung aufgeladen wird, begeht er eben selbständig eine Ordnungswidrigkeit.

Der Verlader muß regelmäßig dafür Sorge tragen, daß jedenfalls bei von ihm in Auftrag gegebenen Transporten eine Überladung, also eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts, vermieden wird. Er sollte bei den Fahrern darauf hinwirken, daß diese die zulässigen Grenzen einhalten. Wird das Fahrzeug nach Beladung auf einer auf dem Gelände des Verladers vorhandenen Wiegeeinrichtung gewogen und ergibt sich hier eine deutliche Überladung, sollte der Verlader darauf hinwirken, daß der "unzulässige" Teil der Ladung wieder abgeladen wird. Auch bei Stückgütern, bei Sackware etc. läßt sich regelmäßig unschwer aus dem Gewicht der Einzelstücke errechnen, wie hoch die Gesamtladung und auch das Gesamtgewicht des Fahrzeuges ist. Hier gilt insoweit das eben Gesagte. Anders liegen die Dinge dann, wenn beispielsweise Schüttgüter aufgeladen werden und eine Verwiegung nicht stattfindet. Hier wird den Beteiligten ohne weiteres nicht erkennbar sein, ob eine geringfügige Überladung vorliegt. In diesen Fällen darf sich der Verlader auf die Angabe des Fahrers, daß das zulässige Gesamtgewicht eingehalten sei,

verlassen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn nicht durchgebogene Fahrbeine etc. deutlich eine Überladung des Fahrzeuges anzeigen.

Zu einer Ordnungswidrigkeit des Verladers kommt es schließlich nur dann, wenn er vorsätzlich an der Überladung des Fahrzeuges mitgewirkt hat. Eine fahrlässige Beteiligung ist nicht möglich. Es obliegt den Ordnungsbehörden, dem Verlater diesen Vorsatz nachzuweisen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, daß unter den Begriff des Vorsatzes auch der sogenannte bedingte Vorsatz fällt. Bedingter Vorsatz liegt vor, wenn der Handelnde eine mögliche Ordnungswidrigkeit seines Tuns erkennt und diese billigend in Kauf nimmt.

Wie Sie aus den obigen Ausführungen ersehen wollen, kann das Wiegepersonal sich an der Ordnungswidrigkeit durch Überladung beteiligen. Gesetzliche Bestimmungen über die Haftung des Wiegepersonals existieren nicht. Einschlägig sind vielmehr die Bestimmungen über die zulässigen Achslasten und Gesamtgewichte nach der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) in Verbindung mit den Ordnungswidrigkeitenvorschriften der StVZO in Verbindung mit § 24 StVG. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Entscheidung des OLG Stuttgart (Beschuß vom 27.12.1989, Az 3 Ss 732/89, DAR 5/90, S. 188 ff). Hiernach kann der Verantwortliche eines verladenden Unternehmens nur dann wegen der Überladung des LKW einer Drittfirma ordnungswidrigkeitenrechtlich belangt werden, wenn er sich vorsätzlich an der vorsätzlich begangenen Überladung des Fahrers der Drittfirma beteiligt hat.

Die Rechtslage bzw. die sich aus einer Überladung für den Verlater ergebenden Konsequenzen ändern sich auch nicht durch sogenannte Freistellungserklärungen des Spediteurs des Inhalts, daß er die alleinige Verantwortung für eine mögliche Überladung übernehme. Der Fahrer des überladenen Fahrzeuges kann nicht auf einen Verfolgungsanspruch des Staates gegen den Verlater verzichten. Ebenso wenig kann der Verlater durch eine einseitige Erklärung, wonach er für eine mögliche Überladung keine Haftung übernimmt, sich von der ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verantwortung insoweit befreien. Zum Abschluß sei noch darauf hingewiesen, daß in Bußgeldverfahren wegen Überladung regelmäßig auch Punkte im Verkehrszentralregister in Flensburg eingetragen werden; dies gilt selbstverständlich nicht nur hinsichtlich des Fahrers, sondern auch hinsichtlich der beim Verlater für die Überladung verantwortlichen Person.

Für Rückfragen wenden Sie sich an Herrn RA Neufang in der BWVL-Geschäftsstelle.